Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7983**

18. Wahlperiode 22.03.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015

I. Überblick über politische Fragen und Entwicklungen sowie hochrangige Besucher

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats führten im Berichtszeitraum Belgien (13. November 2014 bis. 19. Mai 2015) und Bosnien und Herzegowina (19. Mai bis 10. November 2015).

Das Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) befasste sich insbesondere nach den Terroranschlägen von Paris vom 7. Januar 2015 mit der Rolle des Europarats auf dem Gebiet der Terrorismusprävention. Es gelang, in wenigen Wochen ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ETS-Nr. 196) zu erarbeiten, das vom Ministerkomitee des Europarats am 19. Mai 2015 in Brüssel verabschiedet wurde. Das Zusatzprotokoll (ETS-Nr. 217) sieht insbesondere vor, Auslandsreisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe zu stellen. Parallel hierzu wurde ein Aktionsplan für die (präventive) Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und von Radikalisierung, die zu Terrorismus führen können, verabschiedet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des KMB blieb, wie im Vorjahr, die Befassung mit dem Konflikt zwischen Russland und der Ukraine sowie der Situation in der Ukraine selbst. Im Vorfeld des Treffens des Ministerkomitees am 19. Mai in Brüssel verabschiedete das KMB eine Entscheidung zum Konflikt, die u. a. alle am Konflikt beteiligten Parteien zur Respektierung und Umsetzung des in Minsk verabredeten konkretisierten Fahrplans auffordert. Bereits im Januar war ein umfangreicher Aktionsplan des Europarats zur Unterstützung der Reformbemühungen in der Ukraine verabschiedet worden. Deutschland hat sich mit einem freiwilligen Beitrag an der Finanzierung von Maßnahmen des Aktionsplans beteiligt, u. a. im Bereich Verfassungsreformen. Ende März legte die vom Europarat eingesetzte internationale Untersuchungskommission („International Advisory Panel“) ihren kritischen Bericht zur Aufklärung und Aufarbeitung der Gewaltvorfälle um den Maidan in Kiew zwischen Dezember 2013 und März 2014 vor und forderte ein entschlosseneres rechtsstaatliches Vorgehen der ukrainischen Behörden bei der weiteren Aufarbeitung der Vorfälle.

Im KMB gab es im Berichtszeitraum wiederholt kritische Diskussionen angesichts der Menschenrechtslage in Aserbaidschan und insbesondere der Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der fortgesetzten Inhaftierung von Ilgar Mammadow trotz positiver Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Im April 2015 richtete der Europarat auf einstimmigen Beschluss des KMB eine internetgestützte Plattform zum Schutz von Journalisten ein (www.coe.int/en/web/media-freedom/home), auf der Warnhinweise eingestellt werden können, wenn in Mitgliedstaaten eine Beeinträchtigung der Arbeit und der Sicherheit von Journalisten zu befürchten oder eingetreten ist.

In ihrer Wintersitzung beschloss die Parlamentarische Versammlung (PV) des Europarats am 28. Januar 2015 mit großer Mehrheit eine Fortsetzung der Suspendierung von Rechten in der PV der russischen PV-Delegation, das heißt insbesondere den Entzug der Stimmrechte, die im April 2014 nach der illegalen Annexion der Krim durch Russland verhängt worden war. Die russische PV-Delegation teilte darauf mit, im Jahre 2015 an keinen weiteren PV-Sitzungen teilzunehmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 18. März 2016 gemäß Beschluss vom 28. April 1967 (Bundestagsdrucksache V/1653).

Auf ihrer Sitzung im April 2015 verabschiedete die PV eine Entschließung zur Flüchtlingssituation im Mittelmeerraum. Gefordert wurden vor allem: verbesserte Seenotrettung, Reform des Dublin-Systems, Bekämpfung von Menschenschmuggel, Erleichterung legaler Migration sowie die Erhöhung von humanitärer und Wirtschaftshilfe für Herkunftsländer.

Vor dem Hintergrund fortgesetzter Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger in Aserbaidschan verabschiedete die PV in der Sitzung im Juni eine umfassende Resolution, die Aserbaidschan dringend zur Einhaltung von internationalen Standards im Menschenrechts- sowie im Justizbereich aufforderte.

Hochrangige Gastredner während der PV-Sitzungen waren: der Präsident Irlands Michael D. Higgins (Januar), Philippe, König der Belgier (April), VN Generalsekretär Ban Ki-Moon (Juni), die Präsidentin von Malta, Marie Louise Coleiro Preca (Juni), sowie der Vorsitzende des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina, Mladen Ivanic (Juni).

Auf Einladung des Deutschen Bundestages besuchte die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, Anne Brasseur (Luxemburg), vom 12. bis 14. Januar 2015 Berlin und führte hochrangige Gespräche sowohl im Bundestag als auch in der Bundesregierung (in der Bundesregierung u. a. mit Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier).

Der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, hielt sich am 24. April und vom 4. bis 8. Mai 2015 zu einem offiziellen Länderbesuch in Deutschland auf und wurde von der Bundesregierung hochrangig wahrgenommen. Seinen Besuchsbericht veröffentlichte er am 1. Oktober in Berlin.

II. Generalsekretär

Generalsekretär Thorbjørn Jagland konzentrierte sich im 1. Halbjahr 2015 vor allem auf die Rolle des Europarats bei der Bekämpfung des Terrorismus. Auf seine Initiativen ging maßgeblich die Verabschiedung eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus durch das Ministerkomitee am 19. Mai zurück, sowie die Erarbeitung eines Aktionsplans gegen gewaltbereiten Extremismus und Radikalisierung. Zur Unterstützung des weiteren demokratischen Transformationsprozesses in der Ukraine legte der Generalsekretär im Frühjahr 2015 einen umfangreichen Aktionsplan mit Projekten in den Bereichen Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratieförderung vor, der von den Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Dem Ministerkomitee legte der Generalsekretär nach 2014 im Mai 2015 seinen zweiten Jahresbericht über die Situation von Menschenrechten, Rechtstaatlichkeit und Demokratie in Europa unter dem Titel „Eine gemeinsame Verantwortung für demokratische Sicherheit in Europa“ vor, der u. a. die Stärkung einer unabhängigen Justiz in den Mitgliedstaaten als Aufgabe benennt.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Themen

a) Belgien (13. November 2014 bis 19. Mai 2015)

Die Arbeit des belgischen Vorsitzes im Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) war seit Anfang 2015 aufgrund der Ereignisse vor allem durch die Anstrengungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung bestimmt. In dem Zusammenhang fand am 8. Mai 2015 in Brüssel eine öffentliche Konferenz „Für Toleranz und gegen Hassreden“ („Tolerance Trumps Hate“) statt. Weitere herausgehobene Veranstaltungen des Vorsitzes waren:

- Konferenz der Justizminister zur Stärkung des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention, einschließlich der besseren Umsetzung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten am 26./27. März 2015 in Brüssel;
- Konferenz der Kulturminister mit Schwerpunkt auf dem Schutz des Kulturerbes vor terroristischen Bedrohungen am 23./24. April 2015 in Namur.

b) Bosnien und Herzegowina (ab 19. Mai bis 10. November 2015)

Bosnien und Herzegowina übernahm den Vorsitz zum ersten Mal seit seinem Beitritt zum Europarat 2002 mit u. a. folgenden erklärten Prioritäten:

- Förderung der Ratifikation und Implementierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“) durch die Mitgliedstaaten;

- Förderung des interkulturellen Dialogs in den Gesellschaften der Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Dimension;
- Verstärkung der Arbeit des Europarats im Rahmen der Europäischen Kulturkonvention, insbesondere im Bereich Film/ Filmindustrie.

2. Haushalt

Die Umsetzung des beschlossenen Doppelhaushalts 2014/2015 wurde im 1. Halbjahr 2015 planmäßig fortgeführt. Das Gesamtvolumen des Haushalts betrug 2015 ca. 400 Mio. Euro.

Der deutsche Budgetanteil 2015 betrug insgesamt ca. 35 Mio. Euro. Die bilateralen freiwilligen Beiträge Deutschlands beliefen sich wie in den Vorjahren auf ca. 930.000 Euro. Die EU war 2015 mit über 20 Mio. Euro weiterhin größter externer Geber für den Europarat.

IV. Parlamentarische Versammlung

Im Berichtszeitraum fanden drei Teilsitzungen der Parlamentarischen Versammlung (PV) statt:

Wintersitzung, 26. bis 30. Januar 2015

Ein zentrales Thema der Auftaktsitzung des Jahres war die Verlängerung der Suspendierung von Rechten der russischen Delegation in der PV.

Beraten wurden insbesondere die Auswirkungen der Terroranschläge von Paris am 7., 8. und 9. Januar 2015, u. a. auf die Redaktion des Satiremagazins „Charlie Hebdo“, die Situation in der Ukraine sowie das Thema Schutz der Medienfreiheit. Weitere Themen, zu denen jeweils Entschließungen verabschiedet wurden, waren die Gleichstellung und Inklusion behinderter Menschen und die Bedeutung des Zeugenschutzes bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität.

Frühjahrssitzung, 22. bis 24. April 2015

Hauptthemen der Frühjahrsitzung waren die Lage in der Ukraine, die sich weiter verschärfende Flüchtlingsbewegung über das Mittelmeer nach Europa sowie die Themen Massenüberwachung („mass surveillance“) und gezielte Tötungen durch Drohnen („targeted killings“). Die PV verabschiedete außerdem u. a. eine Entschließung zur besseren Implementierung der EMRK und konsequenten Umsetzung von Urteilen des EGMR durch die Mitgliedstaaten.

Sommersitzung, 22. bis 26. Juni 2015

Besondere Aufmerksamkeit fand die Rede von VN-Generalsekretär Ban Ki-Moon vor der PV. Schwerpunkte waren mit Blick auf die Thematik „Whistleblower“ eine Debatte über die Schnittstelle zwischen Meinungsfreiheit, der Verteidigung der Menschenrechte und rechtstaatlichen Prinzipien sowie die Fortsetzung der Debatte angesichts zunehmender Flüchtlingskrise. Die PV würdigte das 60-jährige Bestehen des jährlich verliehenen Europapreises als Auszeichnung für Städte und Gemeinden, die sich Verdienste um die Förderung von Zusammenarbeit und Verständigung in Europa erworben haben.

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Die 28. Plenartagung des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE) fand vom 24. bis 26. März 2015 in Straßburg statt. Eine Sonderdebatte zum Umgang mit terroristischen Bedrohungen auf regionaler und kommunaler Ebene bildete den politischen Schwerpunkt der Tagung. Weitere Themen betrafen Fragen der Dezentralisierung anhand von Beispielen aus Großbritannien (auch vor dem Hintergrund des Referendums in Schottland) sowie in der Ukraine und den Umgang von Kommunen mit den Herausforderungen einer sich verstärkenden Zuwanderung nach Europa.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems

Unter dem belgischen Vorsitz im Ministerkomitee wurde die Umsetzung der Ergebnisse der Reformkonferenzen von Interlaken (2010), Izmir (2011) und Brighton (2012) fortgesetzt und durch die Justizministerkonferenz in Brüssel Ende März 2015 („Die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – unsere gemeinsame Verantwortung“) nochmals akzentuiert. Wichtige Aspekte der verabschiedeten „Brüsseler Erklärung“ und eines Aktionsplans sind die vollständige und zeitnahe Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in den Mitgliedstaaten.

Am 12. Dezember 2014 ist in Deutschland das Vertragsgesetz zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der EMRK in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde wurde am 15. April 2015 beim Europarat in Straßburg hinterlegt. Protokoll Nr. 15 soll die Leistungsfähigkeit des EGMR weiter stärken. Vorgesehen ist insbesondere, die Frist für die Einreichung von Beschwerden beim Gerichtshof von sechs auf vier Monate zu verkürzen, Verweisungen einer Kammer zugunsten der Großen Kammer zu erleichtern und die Begrenzung des Höchstalters für Richter zu ändern. Protokoll Nr. 15 wird erst nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft treten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der EGMR konnte im Berichtszeitraum den Rückstau bei den anhängigen Beschwerden durch weitere Optimierung seiner Arbeitsstrukturen – insbesondere im Bereich der Bearbeitung eingehender Beschwerden – und durch die Unterstützung abgeordneter Kräfte aus den Mitgliedstaaten weiter abbauen. Problematisch bleibt der Rückstau an zu bearbeitenden Beschwerden, die nicht offensichtlich unzulässig und unbegründet sind.

3. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) Ende 2014 das von der EU-Kommission beantragte Gutachten zur Vereinbarkeit des zwischen den Vertragsstaaten der EMRK und der EU in den Verhandlungen auf Fachebene vereinbarten Entwurfs eines Beitrittsabkommens vorgelegt und diesen Entwurf als unvereinbar mit den Unionsverträgen beurteilt hatte, wurden vor einem Fortführen der Verhandlungen auf Ebene des Europarats zunächst weitere Befassungen innerhalb der EU notwendig („Reflexionsphase“). Der Beitritt der EU zur EMRK besitzt jedoch weiterhin Priorität, wie auch die luxemburgische EU-Ratspräsidentschaft zu Beginn ihrer Präsidentschaft am 1. Juni 2015 unterstrich.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

K. gegen Deutschland Nr. 62198/11

Der EGMR verurteilte die Bundesregierung zu einer Wiedergutmachung für immaterielle Schäden in Höhe von 15.000 Euro sowie einer Ersatzzahlung von 6.436,53 Euro für Kosten und Auslagen. Der Beschwerdeführer ist Vater eines 2003 nichtehelich geborenen Sohnes, dessen Mutter dem Beschwerdeführer kurz nach der Geburt jeglichen Umgang mit dem Kind verweigerte. Seit Mai 2005 führte der Beschwerdeführer mehrere Verfahren vor den deutschen Gerichten, die sein Recht auf Umgang mit seinem Sohn betrafen. Der EGMR stellte am 15. Januar 2015 durch Urteil einstimmig eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) im Hinblick auf die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte sowie eine Verletzung des Artikels 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK fest.

C. gegen Deutschland Nr. 48144/09

In dem Individualbeschwerdeverfahren C. gegen Deutschland hat der EGMR am 15. Januar 2015 durch Urteil einstimmig eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Gegenstand des Verfahrens war ein Urteil des Landgerichts Münster, in dem der Beschwerdeführer zwar vom Verdacht der Vergewaltigung seiner (damals minderjährigen) Tochter mangels Beweisbarkeit freigesprochen,

dabei jedoch angemerkt wurde, dass die erhobenen Vorwürfe vermutlich einen realen Hintergrund hätten. Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Konvention, dass sein Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung nicht beachtet worden seien. Der EGMR gelangte zu der Auffassung, das Landgericht habe sich im Sinne einer Schuldfeststellung geäußert, obwohl es den Beschwerdeführer freigesprochen habe. Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro sowie als Ersatz für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag in Höhe von 5.000 Euro zu.

H. gegen Deutschland Nr. 53649/09

Der EGMR hat am 19. Februar 2015 mit Stimmenmehrheit entschieden, dass im Fall der Individualbeschwerde H. gegen Deutschland keine Konventionsverletzung vorliegt. Der Vorname des Beschwerdeführers wurde in der Werbekampagne eines Tabakunternehmens genannt. Mit seiner Klage auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr scheiterte der Beschwerdeführer vor dem Bundesgerichtshof. In seiner Individualbeschwerde erhob er die Rüge einer Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Achtung des Eigentums). Der EGMR vertrat mehrheitlich die Auffassung, dass der BGH mit seiner Entscheidung eine angemessene und gründliche Abwägung zwischen dem Recht der Freiheit auf Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Dabei wurden die kommerzielle und humorvolle Natur der Werbeanzeige, der Kontext, in dem diese veröffentlicht wurde, sowie die Tatsache, dass die Anzeige keine herabwürdigen oder in sonstiger Weise negativen Inhalte in Bezug auf das frühere öffentliche Verhalten des Beschwerdeführers enthielt, berücksichtigt.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten

C. u. a. gegen Armenien (Nr. 13216/05) und S. gegen Aserbaidschan (Nr. 40167/06)

Erstmals hat der EGMR Urteile im Zusammenhang mit dem Konflikt um Bergkarabach gefällt und zwar gleichzeitig in einem Individualbeschwerdeverfahren gegen Armenien und einem Individualbeschwerdeverfahren gegen Aserbaidschan (beide Urteile ergingen am 16. Juni 2015) u. a. wegen Verletzung des Eigentumsschutzes, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf wirksame Beschwerde. Insgesamt sind mehr als 1000 Individualbeschwerden mit Bezug zum Bergkarabach-Konflikt vor dem EGMR anhängig. Beschwerdeführer in den beiden jetzt entschiedenen Fällen waren aserbaidschanische bzw. armenische Staatsangehörige, die aufgrund des Bergkarabach-Konflikts ihre jeweiligen Heimatorte und ihren Besitz verlassen mussten, ohne Ausgleich zu erhalten.

R. gegen Tschechische Republik Nr. 59552/08

Die Große Kammer des EGMR stellte am 27. Januar 2015 einstimmig fest, dass keine Verletzung des Artikels 7 (keine Strafe ohne Gesetz) vorliegt. Der Beschwerdeführer war wegen fortgesetzter physischer und psychischer Misshandlung seiner Ehefrau in den Jahren 2000 bis 2008 zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, für fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt, verurteilt worden, und machte vor dem EGMR geltend, dass die für seine Verurteilung maßgebliche strafrechtliche Vorschrift erst zum Juni 2004 in Kraft getreten und er daher in seinen Rechten aus Artikel 7 EMRK verletzt worden sei. Der Gerichtshof befand, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers auf der Grundlage der 2004 in Kraft getretenen Strafnorm auch für die vor diesem Zeitpunkt begangenen Taten nicht gegen das Rückwirkungsverbot des Artikels 7 EMRK verstoßen habe.

D. gegen Estland Nr. 64569/09

Es handelt sich um den ersten Fall, in dem der EGMR um Prüfung der rechtlichen Verantwortlichkeit eines Internet-Newsportals für Kommentare anonymer Nutzer des Portals gebeten wurde. Der Beschwerdeführer, eine in Estland eingetragene Aktiengesellschaft, betreibt ein Nachrichtenportal und wurde von den innerstaatlichen Gerichten zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, weil anonyme Kommentare zum Teil drohenden und beleidigenden Inhalts erst nach einem entsprechendem Antrag des davon Betroffenen, der sechs Wochen nach der Veröffentlichung der Kommentare erfolgte, von dem Portal gelöscht worden waren. Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung seiner Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung). Die Große Kammer des EGMR entschied am 16. Juni 2015, dass die Feststellung der nationalen Gerichte, dass der Beschwerdeführer für die rufschädigenden Kommentare der Leser auf seinem Nachrichtenportal verant-

wortlich war, eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit darstelle und folglich keine Verletzung des Artikels 10 EMRK vorliegt.

L. gegen Frankreich Nr. 46043/14

Beschwerdeführer sind die Eltern und zwei Geschwister eines Patienten, der bei einem Verkehrsunfall 2008 schwere Kopfverletzungen erlitt und seitdem im Krankenhaus künstlich ernährt wird. Die Beschwerdeführer lehnen es ab, dass die künstliche Ernährung – wie von dem behandelnden Arzt beabsichtigt und von weiteren Angehörigen befürwortet – eingestellt wird. Im Juni 2014 befand das oberste Verwaltungsgericht Frankreichs, dass die Entscheidung des Arztes, die künstliche Ernährung einzustellen, rechtmäßig sei, und wies die Klage der Beschwerdeführer dagegen ab. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Einstellung der künstlichen Ernährung des Patienten u. a. Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) verletzen würde. Die Große Kammer des EGMR stellte in ihrem Urteil vom 5. Juni 2015 mit einer Mehrheit der Stimmen fest, dass die Umsetzung des Urteils des nationalen Gerichts die EMRK nicht verletzen würde.

P. und C. gegen Italien Nr. 25358/12

Die Beschwerdeführer, ein kinderloses Paar, hatten im Februar 2011 mit Hilfe einer Leihmutter in Russland ein Kind bekommen. In Italien wurde den Beschwerdeführern die Registrierung des Kindes auf Grundlage der russischen Geburtsurkunde, die die Beschwerdeführer als Eltern auswies, verwehrt und vorgeworfen, diese hätten das italienische Leihmutterrecht missachtet und die Regelungen für ein internationales Adoptionsverfahren umgangen. Nach einem DNA-Test ergab sich zudem, dass das Kind von keinem der beiden Beschwerdeführer abstammte, was diese auf einen Fehler der Reproduktionsklinik zurückführten. Das Kind wurde dem Paar daraufhin entzogen, in einem Kinderheim untergebracht und im Jahr 2013 anderen Pflegeeltern anvertraut. Den Beschwerdeführern wurde der Kontakt zum Kind vollständig untersagt. Der EGMR hat am 27. Januar 2015 entschieden, dass die Entziehung eines Kindes durch die italienischen Behörden einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) darstellt. Die auf einer Verletzung der italienischen Ordre public durch die nach italienischem Recht verbotene Leihmutterschaft fußende Argumentation der italienischen Behörden berücksichtigte nach Auffassung des Gerichtshofs das Kindeswohl nicht in angemessener Weise. Eine Entfernung eines Kindes aus seinem Familienumfeld komme nur dann in Betracht, wenn dem Kind unmittelbar eine Gefahr drohe.

K. gegen Russland Nr. 41418/04

Die Individualbeschwerde betraf den Fall eines zu lebenslanger Haft verurteilten Strafgefangenen, der die Einschränkungen im Zusammenhang mit Besuchen seiner Familie in einem Hochsicherheitsgefängnis als Verstoß gegen seine Rechte auf Privat- und Familienleben aus Artikel 8 EMRK rügte. Der EGMR stellte mit seinem Urteil fest, dass die verschärften Haftbedingungen des Beschwerdeführers in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Haft bezweckten Zielen gestanden hätten und der beabsichtigten Resozialisierung und Rehabilitierung des Haftinsassen nicht dienlich gewesen seien. Im Hinblick auf die Annahme, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarats keine Unterscheidungen zwischen zu lebenslangen Haftstrafen verurteilten und anderen Häftlingen im Hinblick auf Haftbedingungen vorsehen würden und dass in diesen Staaten die Mindestanzahl der erlaubten Familienbesuche in der Haft nicht unter einem Besuch im Monat liege, habe der russische Staat insofern nur einen sehr eingeschränkten Spielraum zur Abweichung von dieser Vorgabe. Der Gerichtshof stellte daher mit seinem Urteil vom 30. Juni 2015 einstimmig eine Verletzung des Artikels 8 EMRK fest.

5. Kommissar für Menschenrechte

Im Berichtszeitraum führte Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks seinen ersten offiziellen Länderbesuch in Deutschland durch (24. April (Besuch in Karlsruhe) und 4. bis 8. Mai 2015 (Besuch in Berlin und Brandenburg)). Zuvor hatte sein Amtsvorgänger Thomas Hammarberg Deutschland zuletzt im Jahr 2006 offiziell besucht. Ziel der Länderbesuche ist es, die Umsetzung von europäischen Menschenrechtsstandards in den Mitgliedstaaten des Europarats zu überprüfen. Muižnieks wurde in der Bundesregierung mit mehreren Ministergesprächen hochrangig wahrgenommen, traf in Brandenburg mit dem Justiz- und Innenminister zusammen und hatte einen Meinungsaustausch mit der deutschen Delegation zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Muižnieks führte außerdem zahlreiche Gespräche mit Nichtregierungsorganisationen in

Deutschland und besuchte Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge. Inhaltlich im Fokus des Besuchs standen insbesondere die Flüchtlingsproblematik, die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Aufarbeitung der „NSU-Affäre“, die Kontrolle über die Nachrichtendienste sowie die Stellung von Menschenrechtsinstitutionen in Deutschland (z. B. des Deutschen Instituts für Menschenrechte). Der Bericht über den Besuch wurde für Anfang des zweiten Halbjahres 2015 angekündigt. Neben Deutschland hatte Menschenrechtskommissar Muižnieks im Berichtszeitraum auch offizielle Länderbesuche in Norwegen, Bulgarien, Serbien, der Slowakei und San Marino durchgeführt.

VII. Aus einzelnen Aufgabengebieten des Europarats

1. Menschenrechtsfragen

a) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Im Berichtszeitraum setzte ECRI ihren Anfang 2013 begonnenen fünften Zyklus zur Überprüfung der Situation in den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und der Wirksamkeit von dazu ergriffenen gesetzgeberischen, politischen und anderen Maßnahmen fort. Der nach einem Besuch in Deutschland von ECRI im Februar 2014 veröffentliche Bericht liegt vor; zwei der dort ausgesprochenen Empfehlungen werden Gegenstand einer für März 2016 vorgesehenen Überprüfung durch ECRI sein (Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober” Zwischenfälle).

b) Antifolterausschuss (CPT)

Der Antifolterausschuss (CPT) nahm weiterhin seine Aufgabe wahr, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen. CPT-Delegationen statteten einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch Ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personengruppe zu überprüfen und dem CPT darüber zu berichten. Im Berichtszeitraum besuchte der CPT folgende Länder: Luxemburg, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Schweiz, Schweden, Serbien, Aserbaidschan und die Türkei.

c) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) befasste sich im Juni 2015 mit verschiedenen laufenden Projekten: Der Expertenausschuss zur Reform des Gerichtshofs (DH-GDR) setzte seine Arbeiten an einem Bericht über die besonders anspruchsvolle Frage der längerfristigen Reformperspektiven fort. Auch die Arbeitsgruppe CDDH-CORP führte ihre Arbeit an einer nichtbindenden Empfehlung zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fort. Ebenso wurden die Arbeiten der Arbeitsgruppe CDDH-DC, deren Mandat bis Ende 2015 verlängert worden war, zu einer Zusammenstellung von Standards und guter Praxis im Hinblick auf Menschenrechte in multikulturellen Gesellschaften fortgesetzt.

d) Datenschutz

Die Modernisierung des Europarats-Übereinkommens zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Konvention Nr. 108 von 1981) wurde mit Blick auf die laufenden Verhandlungen an der EU-Datenschutzreform einstweilen ausgesetzt. Zuvor hatte das für die Reform der Konvention Nr. 108 des Europarates gegründete „Ad-hoc Committee on Data Protection“ (CAHDATA) im Dezember 2014 seine Arbeiten zunächst abgeschlossen und sich unter einigen Prüfvorbehalten u. a. der EU und von RUS vorläufig auf einen Text geeinigt. CAHDATA wird seine Arbeiten voraussichtlich im Mai 2016 fortsetzen.

e) Minderheitenrechte

Im Januar 2015 besuchte der mit der Implementierung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten befasste Beratende Ausschuss Deutschland und kam dort zu Gesprächen mit öffentlichen Stellen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Dachverbände der nationalen Minderheiten zusammen. Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde der Bundesregierung am 19. März 2015 übermittelt.

Vom 27. bis 29. Mai 2015 fand in Straßburg die 9. Sitzung des „Expertenausschusses für Roma“ (CAHROM) statt. Themen waren u. a. die Bildungs- und Wohnsituation der Roma, ihre Sprache, Kultur und Geschichte sowie die Problematik der Frühverheiratung. Daneben befasste sich der Expertenausschuss mit der Frage der Gründung eines „Europäischen Roma Instituts für Kunst und Kultur“ (Arbeitstitel), einer gemeinsamen Initiative von Europarat und der von dem Finanzunternehmer George Soros gegründeten Stiftung „Open Society Foundations“.

f) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Am 3. Juni 2015 wurde der erste Bericht des Sachverständigenausschuss (GRETA) des Europaratsübereinkommens gegen Menschenhandel zu Deutschland veröffentlicht, der auf Basis eines im ersten Halbjahr 2014 beantworteten Fragebogens, der Erkenntnisse aus dem Länderbesuch GRETAs in Deutschland und der Beantwortung weiterer Fragen GRETAs in der zweiten Jahreshälfte 2015 erstellt wurde. Am 15. Juni 2015 wurde der Bericht im Ausschuss der Vertragsparteien behandelt. Auf Basis der Empfehlungen GRETAs hat der Ausschuss der Vertragsparteien eine Reihe von Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Übereinkommens durch Deutschland ausgesprochen, zu deren Umsetzung bis zum 15. Juni 2017 zu berichten ist. Die Bundesregierung hat mit der Umsetzung der Empfehlungen begonnen.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hielt im März und im Juni 2015 zwei Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden fünf Evaluierungsberichte der Vierten Runde zu Korruptionsprävention in Parlament und Justiz angenommen (Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Serbien und Ungarn). Des Weiteren wurden zwei Folgeberichte der kombinierten Ersten und Zweiten Runde (Ukraine und Weißrussland), sieben Folgeberichte der Dritten Runde (Bosnien und Herzegowina, Georgien, Griechenland, Portugal, Republik Moldau, Schweiz und Zypern) und sechs Folgeberichte der Vierten Runde (Estland, Finnland, Island, Lettland, Luxemburg und Niederlande) angenommen. Bei der März-Sitzung fand ein Gedankenaustausch mit dem Leiter des Generalsekretariats der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSA-I) statt, der über das Engagement von INTOSAI im Kampf gegen Korruption informierte. Ein weiterer Gedankenaustausch fand bei der Juni-Sitzung mit einer Delegation aus Kirgisistan statt, das zuvor Interesse an einem Beitritt zur GRECO signalisiert hatte.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Im Februar und März 2015 verhandelte ein dafür eingesetzter und mit Regierungsvertretern bzw. Experten besetzter Ausschuss den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Europarats-Übereinkommen Nr. 196 vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus. Der Entwurf wurde nach Behandlung in der 28. Sitzung des Lenkungsausschusses der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus (CODEXTER) am 19. Mai 2015 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen, um im 2. Halbjahr zur Unterzeichnung aufgelegt zu werden. Das Zusatzprotokoll soll vor allem der Implementierung der Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates dienen, nach der insbesondere das Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe gestellt werden soll.

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die 102. Plenarsitzung der Venedig-Kommission am 20./21. März 2015 verabschiedete u. a. ein Gutachten zum Justizsystem der Ukraine und dazu geplanten Reformen. Die 103. Plenarsitzung am 19./20. Juni verabschiedete unter anderem Gutachten zur Mediengesetzgebung in Ungarn und zu Regelungen über Abgeordneten- und Richterimmunität in der Verfassung der Ukraine.

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die Kommission CEPEJ hat im ersten Halbjahr 2015 und auf der Plenarsitzung vom 2. und 3. Juni 2015 die Vorarbeiten zum Bericht über die Justizsysteme Europas auf dem Stand 2014 abgeschlossen. Es wurde eine erhebliche Ausweitung des Fragenkataloges vorgenommen, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Digi-

talisierung der Beziehungen zwischen den Gerichten und den weiteren Verfahrensakteuren. Die CEPEJ hat zur Bewältigung der mit dieser Ausweitung verbundenen zusätzlichen Arbeiten auch eine Personalverstärkung erhalten.

Weiterhin wurde das Verfahren verbessert, in dem die CEPEJ die von ihr gesammelten Daten der EU-Kommission zur Verfügung stellt. Hierzu wurde den Mitgliedstaaten des Europarats die Möglichkeit eingeräumt, die Daten, die der EU-Kommission übermittelt werden sollen, vor Weiterleitung zu prüfen.

Die CEPEJ hat darüber hinaus die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Marokko und Tunesien intensiviert. Verschiedene Kontakte in mehreren Städten dieser Länder erlaubten einen intensiven Austausch über Fragen der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss verabschiedete in seiner Plenarsitzung vom 29. bis 31. Oktober 2014 eine Empfehlung zur Vorbeugung und Beilegung von Streitigkeiten über die Änderung des Wohnsitzes eines Kindes. Sie wurde im Ministerkomitee am 11. Februar 2015 als Recommendation CM/Rec(2015)4 angenommen. Die vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards zu Lobby-Aktivitäten hat ihre Arbeit ebenso aufgenommen wie eine Arbeitsgruppe, die Form und Inhalt eines möglichen Rechtsinstruments zur Regelung der Bedingungen für die Abschiebehaft von Migranten untersuchen soll. Deutschland ist in beiden Gruppen vertreten.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Bei seiner Plenarsitzung im Juni 2015 hat der CDPC Verhandlungen zu dem Entwurf von Modellregelungen für künftige Strafrechtsübereinkommen des Europarats geführt. Diese Mustertexte mit dazugehörigen Erläuterungen sollen etwaigen künftig einzusetzenden Ad-hoc-Expertengruppen die Verhandlungen erleichtern und dazu beitragen, in Bezug auf regelmäßig wiederkehrende allgemeine Regelungen in solchen Übereinkommen Kontinuität und Kohärenz zu wahren. Der CDPC hat sich ferner erneut mit den Folgemaßnahmen zur 2012 in Wien veranstalteten Justizministerkonferenz zu Fragen von Gewalt im städtischen Raum („urban violence") befasst. Der Lenkungsausschuss hat zwei ständige Unterausschüsse, die Fragen des Strafvollzugs (PC-CP) und der strafrechtlichen Zusammenarbeit (PC-OC) behandeln. Deren laufende Berichterstattung hat der CDPC entgegengenommen und Vorschläge für weitere Arbeiten gebilligt.

Im ersten Halbjahr 2015 beschäftigte sich die PC-CP-Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung von Leitlinien zum Umgang mit Radikalismus im Strafvollzugs- und Bewährungshilfe-System. Die Ausarbeitung der Leitlinien ist Teil des Aktionsplans des Europarats für 2015 bis 2017 zur Terrorismusbekämpfung. Der unter der Federführung des CDPC noch im Jahre 2014 eingesetzte Redaktions- und Arbeitsausschuss zur Überbelegung in Gefängnissen („Drafting Working Committee on prison overcrowding") tagte am 20. und 21. Mai 2015 zum zweiten Mal. Der Ausschuss erörterte übergreifende Lösungsansätze für die Überbelegungsproblematik in Gefängnissen jenseits des Strafvollzuges, die in einem – inzwischen bereits als Entwurf vorliegenden – Weißbuch niedergelegt werden sollen, um die Mitgliedstaaten des Europarates bei Änderungen ihrer – nationalen – Straf- und Strafverfahrensrechtssysteme zu unterstützen, wodurch Haftzeiten verkürzt oder Inhaftierungen vermieden werden sollen.

Die von einer Arbeitsgruppe des PC-OC (PC-OC Mod) überarbeiteten Entwürfe eines Musterformulars für Rechtshilfeersuchen sowie der dazu gehörigen Richtlinien wurden diskutiert und nach den Vorschlägen des Plenums abgewandelt. Der Fragebogen zur Vermögensabschöpfung und Vollstreckungshilfe in diesem Bereich wurde finalisiert. Im Hinblick auf die Überarbeitung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen wurde der vorgelegte Entwurf im Plenum kontrovers diskutiert. Der PC-OC Mod wurde beauftragt, zur nächsten Sitzung des Plenums im Mai 2016 zu den streitigen Punkten Vorschläge vorzulegen.

e) Lissabon-Netzwerk

Das Lissabon-Netzwerk dient dem Informationsaustausch über die verschiedenen Strukturen der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten und über die Einbeziehung der Vermittlung von Menschenrechten in die Aus- und Fortbildung („Human Rights Education for Legal Professionals" – HELP). Das HELP-Netzwerk führte in Straßburg am 4. und 5. Juni 2015 seine Jahreskonferenz durch. Die in einen Plenarteil und mehrere Workshops gegliederte Veranstaltung behandelte u. a. Fragen der Interaktion zwischen Juristen und Vertretern

anderer Berufszweige (z. B. Medizinern). Deutschland wurde durch den Direktor der Deutschen Richterakademie vertreten.

f) Völkerrecht – Ausschuss der Rechtsberater (CAHDI)

Der CAHDI untersucht Fragen des Völkerrechts und stellt eine Plattform für den Austausch und die Koordinierung der Mitgliedstaaten zu diesen Fragen dar. Außerdem obliegt ihm die Erarbeitung rechtlicher Stellungnahmen auf Anfrage des Ministerkomitees des Europarats oder von Ausschüssen sowie die Evaluierung bestimmter Konventionen des Europarats. Die 49. Sitzung des CAHDI fand am 19. und 20. März 2015 in Straßburg statt. Dabei gab der CAHDI auf Bitten des Ministerkomitees u. a. eine Stellungnahme zur Empfehlung 2060 (2015) der Parlamentarischen Versammlung "The implementation of the Memorandum of Understanding between the Council of Europe and the European Union" (Umsetzung einer Vereinbarung über Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EU) ab.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik

a) Soziale Kohäsion

Im Berichtszeitraum gab es keine signifikanten neuen Entwicklungen.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

Im Berichtszeitraum gab es keine signifikanten neuen Entwicklungen; EDQM setzte seine bewährte Arbeit fort.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Im Berichtszeitraum hat der DH-Bio bei seiner 7. Plenarsitzung (4. bis 7. Mai 2015) eine überarbeitete Version des Entwurfs einer Empfehlung über die Nutzung von personenbezogenen Gesundheitsdaten, insbesondere genetischer und prädiktiver Natur, für Versicherungszwecke sowie die Überarbeitung der Empfehlung (2006)4 über die Forschung mit biologischem Material menschlichen Ursprungs diskutiert. Es wurde beschlossen, dass die Entwürfe im Rahmen der 8. Plenarsitzung des DH-Bio (1. bis 4. Dezember 2015) finalisiert und anschließend dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats („Steering Committee for Human Rights“ – CDDH) zur Billigung und anschließend dem Ministerkomitee zur Annahme übermittelt werden sollen. Diskutiert wurde ein überarbeiteter Vorentwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, durch das der Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung besser gewährleistet werden soll. Zudem wurde beschlossen, hierzu ein öffentliches Konsultationsverfahren durchzuführen und den Vorentwurf dem Expertenkomitee des Europarates für Rechte von Menschen mit Behinderung („Council of Europe Committee of Experts on the Rights of People with Disabilities“ – DECS-RPD), der „Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen“, dem Menschenrechtskommissar des Europarats, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie der Europäischen Grundrechteagentur zur Stellungnahme zuzuleiten.

Darüber hinaus hat sich der DH-Bio dafür ausgesprochen, ein Dokument zur Klarstellung der Begrifflichkeiten des in Artikel 21 des Übereinkommens des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin geregelten Verbots der Gewinnerzielung im Zusammenhang mit dem Körper und Teilen davon zu erarbeiten.

d) Gleichstellung – Gender Equality Commission (GEC)

In ihrer Sitzung vom 15. bis 17. April 2015 finalisierte die GEC den Fragebogen zum dritten Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen „Rec(2003)3 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen“.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Die CEB (Sitz in Paris) ist die einzige europäische Entwicklungsbank mit unmittelbarem sozialen Auftrag. Die CEB hat 41 Mitgliedstaaten. Unter Gouverneur Rolf Wenzel (Deutschland) setzte sie ihre erfolgreiche Arbeit im Berichtszeitraum fort, ausgerichtet am Entwicklungsplan der Bank für 2014 bis 2016. Am 12. und 13. Juni fand in Berlin das 50. gemeinsame Treffen (Joint Meeting) des Direktionsausschusses und des Ver-

waltungsrats der Bank statt. Dabei wurde u. a. über die Rolle der CEB zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Wirtschaftswachstums diskutiert.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

Der Lenkungsausschuss für Demokratie und Regierungsführung („European Committee on Democracy and Governance" – CDDG) hat sich etabliert als Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu Fragen der Verwaltungsmodernisierung auf allen staatlichen Ebenen mit Fokus auf die regionale und lokale Ebene. Dabei steht das Ziel des Europarats im Vordergrund, aktiv die Entwicklung der Demokratien Osteuropas in Fragen der Dezentralisierung zu unterstützen. So wurde anlässlich der 3. Sitzung des CDDG am 16./17. April 2015 in Anwesenheit von Generalsekretär Jagland und einem stellvertretenden Premierminister der Ukraine eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Europarat und der Ukraine zum Bereich Dezentralisierungsmaßnahmen unterzeichnet.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte waren die Regierungsführung in Metropolregionen, die Rolle der interkommunalen Kooperation und Fragen der Regierungsführung auf verschiedenen Ebenen („Multilevel Governance"). In den Diskussionen der Mitgliedstaaten spielte insbesondere die Frage eine Rolle, ob Zusammenschlüsse administrativer Gebietseinheiten allein auf freiwilliger Basis oder auch durch Zwangsmaßnahmen erfolgen sollten. Darüber hinaus wurde betont, dass die Partizipation der Bevölkerung verbessert werden müsse, um Politikverdrossenheit und Ausgrenzung entgegenzuwirken und Tendenzen von Radikalisierung zu bekämpfen. Dazu wurde am 1. April in Brüssel und am 7./8. Mai in Budapest jeweils ein vom Europarat unterstütztes Seminar zu „e-democracy", „e-government" und „e-participation" durchgeführt. An der Veranstaltung in Budapest nahm ein deutscher Experte der Hochschule Ludwigsburg teil.

7. Sport

Sport und Gewalt

Der Ständige Ausschuss zum „Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen" diskutierte und verabschiedete auf seiner 39. Sitzung am 10./11. Dezember 2014 eine Aktualisierung des Übereinkommens. Die Diskussion in der Sitzung war notwendig geworden, da in mehreren Umlaufversionen keine Einigung erzielt werden konnte. Deutschland hatte sich in die Überarbeitung des Übereinkommens intensiv eingebracht. Die erzielte Einigung in dieser Sitzung entspricht den Vorstellungen der zuständigen beteiligten deutschen Organisationseinheiten. Das Komitee der Ministerbeauftragten hat in seiner Sitzung am 1. April 2015 die aktualisierte Konvention zustimmend zur Kenntnis genommen und die Parlamentarische Versammlung des Europarates gebeten, ebenfalls Zustimmung zu erteilen.

Bekämpfung von Doping und Manipulationen von Sportwettbewerben

Im Berichtszeitraum fanden die beiden Sitzungen des Koordinierungsforums für die Welt Anti Doping Agentur WADA (CAHAMA) und der beobachtenden Begleitgruppe (Monitoring Group) des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 turnusgemäß statt. Schwerpunkt der Sitzungen waren die Evaluierungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens und die Weiterentwicklung der Strategie der Monitoring Group sowie die Vorbereitung der Sitzungen der WADA-Gremien und die Wahl des Vorsitzes der CAHAMA.

Im Rahmen des erweiterten Teilabkommens über Sport (EPAS) fand im März 2015 eine internationale Konferenz zur Förderung und Implementierung des Übereinkommens gegen die Manipulation von Sportwettbewerben in Oslo statt. Dort wurden Umsetzungsmaßnahmen in den Handlungsfeldern Prävention, Einrichtung einer Nationalen Plattform, Strafrecht und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung diskutiert.

8. Jugend

Im April 2015 tagte der Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ) gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Budapest. Neben einem Rückblick auf die Aktivitäten des Jahres 2014 wurde der Stand eines regierungsübergreifenden Programms für Aktivitäten des Jahres 2015 aktualisiert. Außerdem wurde über aktuelle ju-

gendpolitische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten diskutiert und der Fortschrittsbericht des Qualitätslabels für Jugendzentren zur Kenntnis genommen.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Im Rahmen des Zweijahresprogramms (2014/15) zielte die bildungspolitische Tätigkeit des Europarats auf die Stärkung der Demokratie in den Mitgliedstaaten, die Förderung sozialer Kohäsion durch Vermittlung interkultureller Kompetenzen und auf eine Steigerung gesellschaftlicher und demokratischer Teilhabe. Die Arbeiten im Lenkungsausschuss für Fragen der Bildung- und Erziehungspolitik (CDPPE) befassten sich im Berichtszeitraum mit Vorhaben zur „Digital Citizenship Education" (u. a. Fortsetzung der Kampagne gegen Hassreden im Internet), Förderung von Mehrsprachigkeit (u. a. Integration von Migranten durch sprachliche Bildungsangebote), zur Lehrerfortbildung (Reform des „Pestalozzi"-Programms) und zur Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraums (EHEA). Mit der 2014 erfolgten Einrichtung eines Beirats für Hochschulangelegenheiten wird künftig die Rolle des CDPPE bei der aktiven Mitgestaltung des Europäischen Hochschulraums (EHEA) aufgewertet. Hochschulrelevante Vorhaben mit engem Bezug zu den Kernthemen des Europarates sollen verstärkt in das Arbeitsprogramm des CDPPE eingebracht werden.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des Programms 2014/15 war der Bereich Demokratie- und Menschenrechtsbildung (EDC/HRE), der 2015 aufgrund der politischen Ereignisse besonders an Bedeutung gewann. In diesem Zusammenhang fand am 15. und 16. April 2015 in Istanbul das 23. Treffen der Europarat-Koordinatoren für das Programm „Demokratische Bildung und Menschenrechte" („Education for Democratic Citizenship and Human Rights") statt, das sich u. a. mit der Frage befasste, wie die Schule und andere Bildungseinrichtungen mit Problemen von Menschenrechts- und Demokratiefeindlichkeit umgehen müssen und welche neuen Kompetenzen und didaktischen Materialien dafür notwendig sind. Die Bedeutung von Bildung für die Entwicklung von Demokratiekompetenzen wurde zudem in dem am 19. Mai 2015 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Aktionsplan für den Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung (2015 bis 2017) hervorgehoben und als Thema der 25. Bildungsministerkonferenz des Europarates im April 2016 festgelegt.

b) Kultur

Die kulturpolitischen Aktivitäten des Europarats zielten wie in den Vorjahren darauf ab, die demokratische Kultur in den Mitgliedstaaten durch die praktische Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt in Europa zu stärken, besonders in den Bereichen des kulturpolitischen Informationsaustausches und der Qualitätssicherung sowie der Bewahrung des Kultur- und Naturerbes. Auf Einladung des belgischen Vorsitzes fand vom 23. bis 24. April 2015 in Namur, erstmals seit sechzehn Jahren, eine Kulturerbe-Konferenz statt. In der „Namur-Erklärung" legten die Kulturminister die Ziele und Prioritäten einer gesamteuropäischen Kulturerbe-Strategie für das 21. Jahrhundert nieder. Zusätzlich verabschiedeten sie eine Resolution zum Schutz von Kulturgütern in Krisenregionen („Appel de Namur").

Der Lenkungsausschuss Kultur, Kulturelles Erbe und Landschaft kam vom 1. bis 3. Juni 2015 zu seiner vierten und letzten Sitzung des Ende 2015 aktualisierten Mandats in Straßburg zusammen. Wichtigstes Ergebnis der Sitzung waren die Einigung über den Entwurf einer revidierten Konvention zur Film-Koproduktion sowie die Vorstellung eines Indikatorenprojekts zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen Kultur und Demokratie. Des Weiteren wurde das Follow-up zur Kulturerbe-Konferenz in Namur beschlossen, das u. a. die Ausarbeitung der gesamteuropäischen Kulturerbe-Strategie bis Ende 2016 durch den Lenkungsausschuss in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe vorsieht. Auch das kulturpolitische Informationssystem COMPENDIUM und die interaktive Kulturerbe-Datenbank HEREIN wurden einer Fortschrittsprüfung unterzogen.

c) Medien

Das Ministerkomitee verabschiedete eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum freien grenzüberschreitenden Informationsfluss im Internet („free transboundary flow of information on the Internet").

Der Lenkungsausschuss für Medien- und Informationsgesellschaft (CDMSI) finalisierte im Berichtszeitraum den Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees über den Schutz und die Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Privatsphäre im Hinblick auf Netzneutralität und leitete ihn zur Beschlussfassung an das Ministerkomitee weiter. Der CDMSI legte außerdem eine Stellungnahme zu einer Emp-

fehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) zur Massenüberwachung (Mass surveillance) vor.

Die Expertengruppe zum grenzüberschreitenden Internetverkehr und Internetfreiheit (MSI-INT) arbeitete unter deutschem Vorsitz weiter an einem Entwurf für eine Empfehlung des Ministerkomitees zur Geltung der Menschenrechte im Internet. Darüber hinaus arbeitete die Expertengruppe an einem Bericht über inklusive Handlungsempfehlungen zur Versammlungsfreiheit im Internet. Die Expertengruppe zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten (MSI-JO) beschäftigte sich weiter mit der Erarbeitung einer Empfehlung des Ministerkomitees zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, Fragen zum gegenwärtigen Stand der Dinge im jeweiligen Mitgliedstaat zu beantworten, woran Deutschland sich beteiligte.

Statistische Angaben

Zusammenfassende statistische Angaben zum Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 sind im Bericht für das zweite Halbjahr (Bundestagsdrucksache 18/7984) aufgeführt.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333